

Niederschrift

Sitzung: öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/014/2026)
Datum: Dienstag, 28.07.2026
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:24 Uhr
Ort: Rathaus Gablingen - Sitzungssaal

Anwesend:

Vorsitzende

1. Bürgermeisterin Karina Ruf

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Erwin Almer
Gemeinderat	Alexander Baur
Gemeinderat	Stefan Baur
Gemeinderat	Philipp Brauchler
Gemeinderätin	Silke Haarmann
2. Bürgermeister	Christian Kaiser
Gemeinderat	Pius Kaiser
Gemeinderat	Werner Kapfer
Gemeinderat	Dominik Merkle
Gemeinderat	Franz Rotter
Gemeinderätin	Barbara Schmid
Gemeinderat	Martin Uhl jun.
Gemeinderat	Martin Uhl sen.
Gemeinderat	Daniel Walser
Gemeinderat	Josef Wetzstein

Schriftführerin

Britta Schlögl
Therese Schuster

Verwaltung

Kai Fiedler
Anita Greger
Roland Wegner

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Thomas Wittmann	privat verhindert
-------------	-----------------	-------------------

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung | |
| 2 | Bestimmung eines Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss | 146/2026 |
| 3 | Bekanntgabe Jahresabschlussergebnis 2025 | 144/2026 |
| 4 | Haushaltsausführung 2026, Halbjahresbericht | 145/2026 |
| 5 | Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße" in Gablingen
-Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB
-Beschluss des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße" in Gablingen gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) | 135/2026 |
| 6 | Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden | |
| 6.1 | Bauleitplanung der Stadt Gersthofen
-8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks - Ökoflächen“
-Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 136/2026 |
| 6.2 | Bauleitplanung der Stadt Gersthofen
-1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49a „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks - Ökoflächen“
-Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB
-Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 137/2026 |
| 7 | Vorbescheid Nr. 27/2025 (AZ: 2-1141-2025-BI-210)
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG
Grundstücke in Gablingen, Fl.Nrn. 945, 947/1, 948, Gemarkung Gablingen
Tektur zum Vorhaben: Transformation des bestehenden Kiesabbaus in eine Baustoffrecyclinganlage jetzt Ersatzneubau eines Betriebs- und Werkstattgebäudes sowie einer Baustoffrecyclinganlage mit Stellplätzen | 079/2025/1 |
| 8 | Bauanträge | |
| 8.1 | Bauantrag Nr. 35/2020 (AZ 2-3635-2020-BA)
Grundstück in Gablingen, Ziegelgrundweg 8, Flur-Nr. 1956/7, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Zwei Geräteschuppen im nördlichen Grundstücksteil - Erneuter formloser Antrag auf Zulassung | 127/2026 |
| 8.2 | Bauantrag Nr. 05/2025 (AZ: 2-1654-2024-BA-120)
Grundstück in Gablingen, Fl.Nr. 3608, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technischeinheit
-Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamt | 031/2025/1 |
| 8.3 | Bauantrag Nr. 15/2022 (AZ: 2.541-2022-BA-110)
Grundstück in Gablingen, OT Holzhausen, Kaffeeberg 23, Fl.Nr. 3410/29, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Errichtung einer Außenanlage mit Pool und Nebenanlage | 110/2025/1 |

- Antrag auf außergerichtlichen Vergleich
- | | | |
|----|---|----------|
| 9 | Bauvoranfrage Nr. 4/2026
Grundstück in Gablingen, Heimstraße 23, Flur-Nr. 923/22, Gemarkung
Gablingen
Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten | 126/2026 |
| 10 | Ortszentrum Gablingen
Beratung und Beschlussfassung zu den Planungen | 143/2026 |
| 11 | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
vom 07.07.2026 | |
| 12 | Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Gemeinderatssit-
zungen | |
| 13 | Informationen aus der Verwaltung | |
| 14 | Termine | |
| 15 | Anfragen der Gemeinderäte | |

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung

Erste Bürgermeisterin Frau Ruf eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einvernehmen.

einstimmig angenommen

2 Bestimmung eines Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss

Herr Wegner teilt mit, dass in der konstituierenden Sitzung festgelegt wurde, einen Rechnungsprüfungsausschuss zu installieren. Gemäß Art. 103 Abs. 2 GO bilden Gemeinden aus der Mitte des Gemeinderates einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates wurden für den Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Gablingen benannt:

Erwin Almer, Freie Wähler
Alexander Baur, CSM
Christian Kaiser, CSU
Werner Kapfer, Die Grünen
Franz Rotter, CSU
Martin Uhl jun., CSU
Thomas Wittmann, CSM

Frau Ruf betont die Wichtigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses. Herr Wittmann als bisheriger Ausschussvorsitzender hat bereits im Vorfeld darum gebeten, einen Nachfolger zu bestimmen.

Unter den Gemeinderäten wird diskutiert, wer für dieses Amt als Kandidat infrage kommt. Als Ergebnis der Diskussion stellt sich Herr Martin Uhl jun. für das Amt des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zur Verfügung.

Beschluss:

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Gablingen wird GR Martin Uhl jun. bestimmt.

einstimmig angenommen

3 Bekanntgabe Jahresabschlussergebnis 2025

Herr Wegner informiert, dass die Jahresrechnung 2025 einen insgesamt soliden Abschluss des Haushaltsjahres dokumentiert. Trotz weiterhin herausfordernder gesamtwirtschaftlicher Rahmen-

bedingungen, konnte die Gemeinde Gablingen ihre finanzielle Stabilität bewahren und ihre kommunalen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Verwaltungshaushalt (Einnahmen/Ausgaben 14.394.742,27 Euro) und der Vermögenshaushalt (Einnahmen/Ausgaben 6.894.381,03 Euro) schließen ausgeglichen ab. Das Gesamtvolumen beträgt damit **21.289.123,30 Euro**.

Besonders erfreulich ist, dass die Gemeinde Gablingen zum Jahresende schuldenfrei ist und nach einer Zuführung von 1.829.328,82 Euro über eine allgemeine Rücklage über 8,6 Millionen Euro verfügt. Damit bleibt die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde weiterhin für künftige Aufgaben und Investitionen erhalten. Gleichzeitig werden künftig auch relevante Zinseinnahmen generiert.

Im investiven Bereich zeigt sich ebenfalls eine kontinuierliche Entwicklung. Zahlreiche Maßnahmen wurden im Laufe des Jahres fortgeführt oder abgeschlossen. Die nach 2026 übertragenen Haushaltsreste belegen, dass begonnene oder geplante Investitionsvorhaben weiterverfolgt werden.

Das Jahresergebnis wurde hiermit gemäß Art. 102 Abs. 2 GO bekanntgegeben und wird nun durch den örtliche Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Im Anschluss erfolgt die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entscheidung über die Entlastung der Verwaltung.

Kenntnis genommen

4 Haushaltsausführung 2026, Halbjahresbericht

Herr Wegner teilt mit, dass mit Stand zum 24.07.2026 die Soll-Einnahmen im Verwaltungshaushalt derzeit 9.363.324,69 Euro und die Soll-Ausgaben 8.541.726,89 Euro betragen.

Im Vermögenshaushalt sind in den Soll-Einnahmen derzeit 2.715.853,62 Euro zu verzeichnen. Die Soll-Ausgaben betragen 3.230.076,28 Euro.

Der Kämmerer trägt weitere wesentliche Kennzahlen zur Entwicklung des Haushaltes 2026 wie folgt mündlich vor:

Nach aktueller Auswertung befindet sich das SOLL-Ergebnis der Gewerbesteuer mit knapp 4,6 Millionen Euro über dem Haushaltsansatz von 4,4 Millionen Euro. Der Wert dazu ändert sich durch die Veranlagungen zwar regelmäßig, aber aktuell sieht die Prognose sehr positiv aus.

Die weitere sehr wichtige Einnahmequelle stellt die Einkommensteuerbeteiligung dar. Diese wird in 4 Quartalen abgerechnet. Ganz aktuell liegen die Werte des 2. Quartals vor (1.950.528 Euro) der Erfüllungsgrad zum Planansatz beträgt 49,27 Prozent.

Um verfügbare Mittel über Termingeld anlegen zu können, mussten 2 Millionen Euro buchungstechnisch zuerst der Rücklage entnommen werden, um sie anschließend wieder der Rücklage zuzuführen.

Die Haushaltsausführung 2026 hat keine Auffälligkeiten, welche Abweichungen vom Haushaltsplan erwarten lassen. Ein Nachtragshaushaltsplan ist aktuell nicht notwendig.

Kenntnis genommen

5 Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstra-

ße" in Gablingen

-Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB
-Beschluss des Bebauungsplanes "Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße" in Gablingen gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)

Frau Greger teilt mit, dass sich am östlichen Ortsrand von Gablingen aktuell ein Lebensmittelmarkt befindet. Für die Nutzung liegt in dem aktuellen Maß eine bauordnungsrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1995 vor.

Ein Bebauungsplan wurde für das Areal jedoch noch nicht aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Sonderfläche für Einzelhandel dargestellt. Der Bebauungsplan kann daraus entwickelt und aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Gablingen hat in seiner Sitzung vom 24.01.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Grundstück Fl.-Nr. 198 und Teilfläche aus Fl.-Nr. 198/2, Gemarkung Gablingen beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde auch eine Veränderungssperre erlassen, die am 03.03.2026 abgelaufen ist.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen baulichen Strukturen und Nutzungen sowie zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der Gestaltung des Ortsbildes wird der Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße“ aufgestellt. Zur Gewährleistung einer angemessenen Erschließung des Lebensmittelmarktes werden in den Umgriff dieses Bebauungsplanes auch Teile der öffentlichen Verkehrsfläche der Hauptstraße (Teilflächen aus Fl. Nrn. 880/7, 880/16, 880/17 und 880/18, Gemarkung Gablingen) miteinbezogen.

Die Aufstellung wird im Regelverfahren durchgeführt, d.h. es wurden zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB fand in der Zeit vom 16.03.2026 bis 20.04.2026 statt.

Die erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 01.06.2026 bis 06.07.2026 statt.

Nach der erneuten Auslegung sind 16 Stellungnahmen eingegangen, davon vier mit Anregungen, Einwände liegen keine vor. Die Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung vom Gemeinderat zu behandeln und zu würdigen, des Weiteren soll die Billigung des Bebauungsplans in der finalen Fassung beschlossen werden.

Das Abwägungsdokument, die Planzeichnung (Teil A), der Textteil (Teil B) und die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) sind im Ratsinfo mit eingestellt.

1. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt. Das Ergebnis der Entscheidung der Gemeinde ist den jeweiligen Einwendungsführern mitzuteilen. Da die vorgenommenen redaktionellen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

angenommen

Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

2. Beschluss:

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 28.07.2026, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 28.07.2026 wird als Bestandteil des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße“ gebilligt. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

angenommen

Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Anmerkung:

2. Bgm. Christian Kaiser ist nach Art. 49 GO persönlich beteiligt.

6 Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden

6.1 Bauleitplanung der Stadt Gersthofen
-8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks - Ökoflächen“
-Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss der Stadt Gersthofen hat in seiner Sitzung vom 01.07.2026 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks, den seit 03.05.2019 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen von „Sondergebietsfläche“ bzw. „Grünflächen“ in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie eine kleine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ zu ändern (8. Flächennutzungsplanänderung).

Die Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB/ Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Auf den anliegenden Lageplan mit dem Änderungsbereich für den Flächennutzungsplan wird Bezug genommen.

Ziel der Stadt Gersthofen ist es, mit diesem Verfahren die Änderung der Bauleitplanung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes auf dem Gebiet nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks auf den Grundstücken Flur Nr. 653/15, 653/29, 653/30, 653/31, 653/32, 653/33 sowie einer Teilflächen des Grundstückes Flur Nr. 653/21, Gemarkung Gersthofen, „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie eine kleine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof“, zur Darstellung zu bringen.

Die Belange der Gemeinde Gablingen sind von der Planung nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erhebt gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks – Ökoflächen“ keine Einwendungen.

einstimmig angenommen

6.2 Bauleitplanung der Stadt Gersthofen
-1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49a „nördlich des Bahnhofs, westlich des

Hery Parks - Ökoflächen"

-Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

-Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 03.12.2025 hat der Planungsausschuss der Stadt Gersthofen die Aufstellung des einfachen Bebauungsplan Nr. 49a „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks – Ökoflächen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planungsausschuss der Stadt Gersthofen hat in seiner Sitzung vom 01.07.2026 den Entwurf des Bebauungsplans 1. Änderung Nr. 49a „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks – Ökoflächen“ in der Fassung vom 01.07.2026 bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung samt Umweltbericht gebilligt.

Ziel der Stadt Gersthofen ist es, die bereits ökologisch hergestellten Flächen nördlich des Bahnhofs planungsrechtlich abzusichern und ihre Nutzung als Ökokontoflächen verbindlich festzuschreiben.

Die Belange der Gemeinde Gablingen sind durch die Planung nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erhebt gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 a „nördlich des Bahnhofs, westlich des Hery Parks – Ökoflächen“ der Stadt Gersthofen keine Einwendungen.

einstimmig angenommen

-
- | | |
|----------|--|
| 7 | Vorbescheid Nr. 27/2025 (AZ: 2-1141-2025-BI-210
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG
Grundstücke in Gablingen, Fl.Nrn. 945, 947/1, 948, Gemarkung Gablingen
Tektur zum Vorhaben: Transformation des bestehenden Kiesabbaus in eine Baustoffrecyclinganlage jetzt Ersatzneubau eines Betriebs- und Werkstattgebäudes sowie einer Baustoffrecyclinganlage mit Stellplätzen |
|----------|--|
-

Frau Greger teilt mit, dass der Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs.1 BImSchG i. V. m. Nrn. 2.2 und 8.12.2, gekennzeichnet mit V des Anhangs zur 4. BImSchV Gegenstand der Bauausschusssitzung vom 29.04.2025 (TOP 4.3) und der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2025 (TOP 4.3) war. Ziel des Antrags war es, die mögliche Privilegierung im Außenbereich festzustellen sowie die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens vom regionalen Grünzug bei der Regierung von Schwaben zu erreichen. Die Gemeinde hat das Einvernehmen zum Vorhaben erteilt, jedoch hat die Regierung von Schwaben das Vorhaben auf Grund der Größe der Hallen als raumbedeutsam eingestuft und auch dem Zielabweichungsverfahren widersprochen. Der Antragsteller hat darauf hin eine Umplanung vorgenommen, so dass die Gemeinde erneut beteiligt ist.

Vorhaben:

Der Bauherr plant jetzt auf dem bestehenden Grundstück in Gablingen den ersatzweisen Neubau des Verwaltungs- und Werkstattgebäudes. Das neue Verwaltungsgebäude ist 215 m² groß (10,90 m x 19,50 m), die Werkstatt soll eine Fläche von 380 m² (19,50 m x 19,50 m) haben. Das neue Gebäude hat insgesamt eine Fläche von 595 m² und eine Höhe von 10,00 m, das bestehende Gebäude hat eine Fläche von 615 m².

Die Fläche für die offen gelagerten Schuttgüter ist mit 7.100 m² geplant. Das Grundstück hat eine Größe von 16.575 m².

Die Wiederaufbereitung zur Klassifizierung des Materials erfolgt zum Teil mittels mobilen Aufbereitungsanlagen (mobile Brechanlage und mobile Siebanlagen), das Material wird auf den zur Verfügung stehenden Freiflächen gelagert und vermarktet.

Betriebszeiten: Die Anlage wird von Montag - Freitag von 07:00 – 18:00 Uhr sowie am Samstag von 07:00 – 13:00 Uhr betrieben, die Betriebszeiten bleiben unverändert zum jetzigen Betrieb.

Verkehr: Das Verkehrsaufkommen wird sich nicht wesentlich erhöhen.

Erschließung:

Die Erschließung ist aktuell vorhanden, folgende Regelung zur Erschließung aus der letzten Gemeinderatssitzung gelten weiterhin.

Die Erschließung hat nur über die Flurnummer 951 zu erfolgen. Der Weg mit der Flurnummer 938 darf nicht genutzt werden. Eine Beteiligung am Straßenunterhalt ist über eine privatrechtliche Vereinbarung zu regeln.

Der Feldweg Fl.-Nr. 951 dient auch als Zufahrt zum Naherholungsgebiet „Badesee Gablingen“. Es ist zu prüfen, ob der bestehende Feldweg auf der Nordseite des SVG-Geländes von Radfahrern und Fußgängern als Alternative in Betracht gezogen werden kann. Im weiteren Verfahren ist dies zu klären.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird gem. § 35 BauGB behandelt.

Das Vorhaben befindet sich in den Flächen, die laut dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gablingen für den Kiesabbau genehmigt sind. Zudem stehen aktuell die Festsetzungen des Regionalplans dem Vorhaben entgegen (Grünzug). Es ist somit nicht als sonstiges Vorhaben zulässig. Daher ist zu prüfen, ob eine Privilegierung des Vorhabens vorliegt.

Gemäß der Ersatzbaustoffverordnung vom 01.08.2023 sowie dem seit 20.09.2024 anzuwendenden Leitfadens des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Umwelt- und Verbraucherschutzes, stellen mineralische Abfälle den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland dar, deren Verwertung eine zentrale umweltpolitische Aufgabe ist.

Mit diesem Hintergrund wurde der neue Leitfaden verfasst, in dem man mittels Einstufung der Baustoffrecyclinganlagen als privilegierte Vorhaben, diese nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulassen könnte.

Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:

- Die Anlage ist wegen der besonderen Zweckbestimmung und der Anforderung an die Umgebung nur im Außenbereich möglich oder hat eine nachteilige Auswirkung auf den Innenbereich (z.B. Gefahren für den Innenbereich oder schwere Realisierung aufgrund immissionsschutzrechtlicher Anforderung im Innenbereich).
- Rechtfertigung gegenüber dem primären städtebaulichen Ziel des Raums für die Landwirtschaft und der Zulassung der Bebauung im Außenbereich, d.h. hier kann die mineralische Abfallverwertung als politische Aufgabe herangezogen werden, d. h. es besteht ein öffentliches Interesse.
- Ein besonderer Standortbezug muss vorliegen, z.B. in der Nähe von Kiesgruben, Betonmischanlagen, Steinbrüchen etc.
- Die Vorhaben dürfen nur singulären Charakter haben, d.h. eine Ansammlung von Bodenrecyclinganlagen ist zu vermeiden.

Der Antragsteller begründet sein Vorhaben damit, dass die bestehenden Gebäude (Verwaltung und Werkstatt) hinsichtlich der Größe, der technischen Ausstattung und den arbeitsrechtlichen Vorgaben nicht mehr den heutigen betrieblichen Anforderungen entsprechen.

Durch den Ersatzbau entsteht keine Erweiterung des Betriebes, sondern eine Modernisierung

und funktionale Anpassung der vorhandenen Betriebsgebäude.

Die geplante Baustoffrecyclinganlage wird ausschließlich innerhalb der bereits betrieblich genutzten Flächen errichtet. Die Aufbereitung sowie Lagerung erfolgt überwiegend auf den vorhandenen bzw. bereits befestigten Betriebsflächen, eine erhebliche zusätzliche Flächenversiegelung ist hiermit nicht verbunden. Die geplante Bebauung fügt sich in den vorhandenen, seit Jahrzehnten gewerblich geprägten Betriebsstandort ein und stellt eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Nutzung dar. Das Vorhaben zielt allen voran darauf ab, am Standort Gablingen eine nahezu vollständig geschlossene Kreislaufwirtschaft zur Zielerfüllung der Ersatzbaustoffverordnung umsetzen zu können. Am Standort könnten dadurch zu den bisher in der Verwaltung, Werkstatt und Kiesgrube ca. 7 Beschäftigten etwa 10-15 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Prüfung der Regierung von Schwaben, ob das Vorhaben weiterhin raumbedeutsam ist und ob der regionale Grünzug betroffen ist, wird parallel durchgeführt. Die Prüfung der Naturschutzbehörde erfolgt ebenfalls parallel.

Immissionsschutzrechtliche Vorschriften werden im Vorbescheidverfahren noch nicht geprüft, hier wird nur die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, der Naturschutz und die Raumbedeutsamkeit geprüft.

Der Bauherr stand in der Bauausschusssitzung für Fragen zur Verfügung.

In der anschließenden Diskussion befürworteten alle Gemeinderatsmitglieder den Ersatzbau des Betriebs- und Werkstattgebäudes für den Standorterhalt. Kritisch wird die geplante Brecher- und Siebanlage im freien gesehen. Da noch nicht feststeht welche Mengen hier verarbeitet werden, können die Auswirkungen auf die naheliegende Wohnbebauung nicht abgeschätzt werden. Es liegen noch keine Angaben zu den Immissionen und zu dem entstehenden Verkehr vor.

Der Gemeinderat sieht daher die Privilegierung nur für den Ersatzbau für die Baustoffrecyclinganlage und nicht für den Betrieb der Brecher- und Siebanlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Privilegierung nur für den Ersatzbau des Betriebs und Werkstattgebäudes zum Erhalt des Betriebsstandortes auf den Grundstücken in Gablingen, Flur-Nr. 945, 947/1 und 948, Gemarkung Gablingen zu.

Hinweis:

Der Betrieb der mobilen Brecher- und Siebanlagen der geplanten Baustoffrecyclinganlage wird aus immissionsschutzrechtlichen Gründen als äußerst kritisch gesehen.

einstimmig angenommen

8 Bauanträge

8.1 Bauantrag Nr. 35/2020 (AZ 2-3635-2020-BA) Grundstück in Gablingen, Ziegelgrundweg 8, Flur-Nr. 1956/7, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Zwei Geräteschuppen im nördlichen Grundstücksteil - Erneuter formloser Antrag auf Zulassung

Der Bauantrag war Gegenstand in der Bauausschusssitzung vom 21.07.2026.

Frau Greger informiert, dass der Bauantrag in der Bauausschusssitzung vom 10.11.2020 TOP 1.3 und in der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2020 TOP 7.2 behandelt wurde. In diesem Bau-
öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 28.07.2026

antrag wurde unter anderem die nachträgliche Zulassung für beiden Geräteschuppen beraten. Die bereits errichteten Geräteschuppen mit 10,89 m² und 16,61 m² liegen außerhalb der Baugrenze, der nordwestliche Schuppen ist zudem nicht mit der Garage zusammengebaut und insgesamt ist die zulässige Gesamtfläche für Nebengebäude von 20 m² überschritten.

Die Errichtung der Schuppen ist verfahrensfrei, jedoch sind für die Zulässigkeit der Nebengebäude Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig, diese wurden nicht erteilt.

Die Antragstellerin ist mit ihrem Anliegen erneut an die Gemeinde Gablingen herangetreten.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlicher Ortsrand vom Ziegelgrundweg im Norden bis zum Theilweg im Süden“, rechtsgültig seit 05.07.1968.

Der Bebauungsplan setzt folgendes fest:

- WA
- Maß der baulichen Nutzung § 17 BauNVO / d.h. bei II VG GRZ 0,4 und GFZ 0,7
- Festsetzung von 2 Vollgeschossen zwingend
- Satteldächer mit 30° Dachneigung und Dachziegeleindeckung
- Keine Dachaufbauten / Kniestockhöhe 0,40 m
- Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig und sind mit der Garage zusammen zu bauen und nur bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² zulässig.

Durch die Anwendung der BauNVO von 1962 findet keine Anrechnung der Nebengebäude, Zufahrten, etc. statt.

Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen für den nordwestlichen Schuppen können nicht auf dem Grundstück gestellt werden. Eine Abstandsflächenübernahme ist notwendig. Die Unterschriften der Nachbarn liegen vor.

Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Folgende Befreiungen von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Bebauungsplans müssten erteilt werden:

- Nebengebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.
- Nebengebäude sind mit Garagen zusammenzubauen, sie sind bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² zulässig.

Es handelt sich bei dem Antrag um eine formlose Anfrage der Antragstellerin. Sofern die Gemeinde die Zustimmung in Aussicht stellt, wird die Gemeinde erneut vom Landratsamt beteiligt.

Der Bauausschuss hat sich mehrheitlich gegen eine Zustimmung ausgesprochen.

Aufgrund der massiven Grenzbebauung schließt sich der Gemeinderat der Empfehlung des Bauausschusses an.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt die Zustimmung sowie die damit verbundenen Befreiungen für die beiden bestehenden Geräteschuppen im nördlichen Teil auf dem Grundstück in Gablingen, Ziegelgrundweg 8, Flur-Nr. 1956/7, Gemarkung Gablingen.

abgelehnt

Ja 4 Nein 12

8.2 Bauantrag Nr. 05/2025 (AZ: 2-1654-2024-BA-120)
Grundstück in Gablingen, Fl.Nr. 3608, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit
zugehöriger Technikeinheit
-Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamt

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der Bauausschusssitzung vom 21.07.2026.

Frau Greger informiert, dass der Bauantrag bereits Gegenstand der Bauausschusssitzung vom 04.02.2024 TOP 3.2 und der Gemeinderatssitzung vom 11.03.2025 TOP 5.1 war. Die Gemeinde Gablingen hat das Einvernehmen zum Vorhaben nicht erteilt. Das Landratsamt Augsburg beabsichtigt das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Vorhaben:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technikeinheit (1JNX M Gablingen-Süd). Das Vorhaben liegt im Ortsteil Holzhausen. Es befindet sich im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Augsburg –Westliche Wälder“, zudem liegt es in einem Bannwald.

Das Grundstück hat eine Größe von 400.170 m². Der Mast soll als Stahlgittermast mit einer Höhe von 52,24 m, mit innenliegenden Podesten mit Gitterrostabdeckung, gebaut werden.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben ist ein Sonderbau und befindet sich im Außenbereich in einem Bannwald.

Im Außenbereich sind gem. § 35 Abs. 1 BauGB Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung vorhanden ist.

Im vorliegenden Bauvorhaben ist die Privilegierung gem. § 35 Abs.1 Nr. 3 gegeben, da das Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 werden nicht beeinträchtigt. Die Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB liegt vor.

Diese Kriterien sind allesamt erfüllt, das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Das Einvernehmen wurde dennoch nicht erteilt, da noch einige Angaben seitens der Antragsteller vor allem in Hinblick auf die Auswirkungen des Mobilfunkmastes fehlten und auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht nachgereicht wurden.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur dann rechtmäßig verweigert werden, wenn das Vorhaben öffentlichen Belangen entgegensteht. Um die öffentlichen Belange vollständig zu ermitteln und bewerten zu können, wurde seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisbaumeister, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stadtbergen, die Regierung von Schwaben - Landesplanung, die Bundesnetzagentur und der FB 54 - Naturschutz offiziell beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen aller beteiligten Fachstellen fielen positiv aus.

Das Fehlen von angeforderten Unterlagen (z.B. Standortbescheinigung) bzw. Angaben, die nicht bauplanungsrechtliche Natur sind, kann nicht als Begründung für eine Ablehnung des Vorhabens standhalten.

Die Ablehnung des Bauantrags war somit nicht rechtmäßig, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB handelt und auch keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Vielmehr hat der Antragsteller ein Recht auf Baugenehmigung. Das Landratsamt Augsburg beabsichtigt daher das gemeindliche Einvernehmen zu erset-

zen und beteiligt hierzu nochmal die Gemeinde Gablingen. Die Gemeinde hat nun die Möglichkeit dem Bauantrag zuzustimmen oder bei der Ablehnung zu bleiben, folglich wird das Einvernehmen dann ersetzt.

Die Verwaltung hat in der Zwischenzeit eine Mobilfunkgutachten erstellen lassen, die Werte sind im zulässigen Bereich. Den Bürgerinnen und Bürgern wurde das Ergebnis des Gutachtens in einer öffentlichen Informationsveranstaltung im April 2025 erläutert.

Die fehlende Rückmeldung des Betreibers wird weiterhin bemängelt. Nachdem das Gutachten den Standort als gut verträglich bestätigt, spricht sich die Mehrheit der Mitglieder für das Vorhaben aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben Errichtung eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technik auf dem Grundstück Flur-Nr. 3608, Gemarkung Gablingen.

angenommen

Ja 14 Nein 2

8.3 Bauantrag Nr. 15/2022 (AZ: 2.541-2022-BA-110)
Grundstück in Gablingen, OT Holzhausen, Kaffeeberg 23, Fl.Nr. 3410/29, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Errichtung einer Außenanlage mit Pool und Nebenanlage
-Antrag auf außergerichtlichen Vergleich

Frau Greger teilt mit, dass der Bauantrag zur Nachgenehmigung des Pools und des angrenzenden Holzdecks mehrfach in den Gremien beraten wurde. Eine Zustimmung zur nachträglichen Genehmigung und zu den notwendigen Befreiungen vom Bebauungsplan wurde seitens der Gemeinde Gablingen nicht erteilt. Die Eigentümer haben vom Landratsamt Augsburg eine Beseitigungsanordnung erhalten, in der sie den Pool und das Holzdeck beseitigen müssen. Gegen diese Anordnung haben sie beim Amtsgericht Augsburg Klage eingereicht.

Da die Eigentümer nach wie vor versuchen eine Lösung zu finden, um den Pool behalten zu können, haben sie einen Antrag auf erneute Behandlung ihres Sachverhalts an die Gemeinde gestellt. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 03.03.2026 einer Wiederaufnahme der Beratungen zugestimmt.

In der Bauausschusssitzung vom 16.04.2026 wurden zwei Varianten von Rückbaumaßnahmen vorgelegt.

Der Bauausschuss hat eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat ausgesprochen, bei der nach Ausführung der Variante 1 der Erhalt des Pools in Aussicht gestellt werden soll.

Die Variante 1 sieht folgende Maßnahmen vor:

- Rückbau der Pergola, Erhalt des Sichtschutzes mit max. Höhe 1,80 m
- Entsiegelung zur Liegewiese, darunterliegende Haustechnik über Schacht zugänglich
- Hochbeet über dem Technikraum und extensive Dachbegrünung
- Rückbau Holzdeck, Entsiegelung der Fläche, Anlegen einer Liegewiese
- Baumpflanzung Prunus Obstbaumsorte

Analog hierzu ist ein Vergleichsvorschlag beim Amtsgericht eingereicht worden. Dieser Vorschlag wurde dem Landratsamt als Beklagte unterbreitet. Das Landratsamt begrüßt grundsätzlich den Vergleichsvorschlag, jedoch mit dem Vorbehalt, dass auch die Gemeinde Gablingen ihr Einvernehmen zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen erteilt.

Der Vergleichsvorschlag lautet wie folgt: Die Klägerin verpflichtet sich das errichtete Poolhaus samt Pergola oberirdisch bis zur Bodenplatte und das angrenzend an den Pool errichtete Holzdeck zu beseitigen. Im Gegenzug wird die Baugenehmigung für die bereits errichtete Poolanlage mit vorhandener Abdeckung samt angrenzender Wegebereiche und der erforderlichen unterirdischen Pooltechnik erteilt.

Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Klägerin ihre Pflichten zum Rückbau binnen 6 Monaten ab Erteilung und Zustellung der Genehmigung erfüllt.

Es besteht Einigkeit im Gemeinderat, dass aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Bauwerber an der ursprünglichen Entscheidung festgehalten wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt sein Einvernehmen zu dem außergerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 18.05.2026 (AZ: Au 5 K25.3601) das errichtete Poolhaus samt Pergola oberirdisch bis zur Bodenplatte und das angrenzend an den Pool errichtete Holzdeck zu beseitigen. Im Gegenzug erteilt sie das Einvernehmen einschließlich der erforderlichen Befreiungen zur bereits errichteten Poolanlage mit vorhandener Abdeckung samt angrenzender Wegebereiche und der erforderlichen unterirdischen Pooltechnik in Gablingen OT Holzhausen, Kaffeeberg 23, Flur-Nr. 3410/29, Gemarkung Gablingen.

einstimmig abgelehnt

9 Bauvoranfrage Nr. 4/2026
Grundstück in Gablingen, Heimstraße 23, Flur-Nr. 923/22, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bauausschusssitzung vom 21.07.2026.

Frau Greger informiert, dass der Bauherr im Rahmen der Bauvoranfrage wissen möchte, ob der Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten realisierbar ist.

Das geplante Haus ist 20,16 m lang und 14,20 m breit und soll mit einem Satteldach mit 20 Grad gedeckt werden. Die Firsthöhe ist mit 8,65 m geplant und die Traufhöhe mit 6,15 m.

Insgesamt entsteht eine Wohnfläche von 475 m² auf zwei Ebenen. Der Zugang zum Obergeschoss erfolgt über zwei Außentreppen.

Geplant ist eine Wohnung mit 125 m², zwei Wohnungen mit 100 m² und zwei Wohnungen mit 75 m². Ein Kellergeschoss wird nicht errichtet.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und wird gem. § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt. Die Art der Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet. Der Richtwert für die Grundflächenzahl I liegt bei 0,40. Für Zufahrten, Nebenanlagen etc. darf die GRZ I um 50 % überschritten werden. Die zulässige GRZ II liegt bei 0,6. Der Richtwert der Geschossflächenzahl ist 1,2.

Das Grundstück hat eine Größe von 782 m², die überbaute Grundfläche beträgt 286 m². Dies entspricht einer GRZ I von 0,37, mit den Zufahrten und Stellplätzen werden 464 m² Fläche verbaut, dies entspricht einer GRZ II von 0,59.

Es entsteht eine Geschossfläche von 572 m², daraus ergibt sich eine GFZ von 0,73.

Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Stellplätze

Die nachgewiesenen acht Stellplätze sind ausreichend.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften wurden im Rahmen der Bauvoranfrage nicht eingeholt.

Nach der Art der baulichen Nutzung wäre das Vorhaben zulässig. Die gesetzlichen Richtwerte für die GRZ und GFZ können eingehalten werden.

Der Bauausschuss empfiehlt die Ablehnung des Antrages.

Gemessen an der Umgebungsbebauung sieht der Gemeinderat das Maß als zu hoch an. Der Bau fügt sich nicht in die Umgebung ein. Das Vorhaben entspricht nicht dem Charakter des Siedlungsgebiets.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen stellt grundsätzlich das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage Neubau eines Wohnhauses mit fünf Wohneinheiten in Gablingen OT Siedlung, Heimstraße 23, Flur-Nr. 923/22, Gemarkung Gablingen in Aussicht.

einstimmig abgelehnt

10 Ortszentrum Gablingen Beratung und Beschlussfassung zu den Planungen

Frau Ruf teilt mit, dass die Projektgruppe Ortszentrum in den Sitzungen am 6. und 16.07.2026 verschiedene Punkte zu den Planungen des Ortszentrums beraten und abgestimmt hat. Die Niederschriften der Projektgruppensitzungen vom 06. und 16.07.2026 sind unter Dokumente zum TOP eingestellt.

Der unter Punkt 4. Vorgesehene Beschluss zum Lager südlich des Saals wird am 06.08.2026 beraten.

Am 27.07. fand um 17.00 Uhr eine weitere Projektgruppensitzung und heute um 10.00 Uhr der Bauherren-Jour-Fixe mit den Architekten, Fachplanern und den Mitgliedern der Projektgruppe statt.

Zu den Beschlüssen aus den vorbereitenden Projektgruppensitzungen sind Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

1. Lüftung Stüberl (Protokoll Bauherren-Jour-Fixe vom 30.06.2026, Punkte 1.1 bis 1.3)

Die Mehrkosten für eine dezentrale Anlage belaufen sich auf 28.000 €.

Die Projektgruppe hat die Einrichtung einer Lüftungsanlage im Stüberl mehrheitlich abgelehnt.

Es kommt zu einer kontroversen Diskussion, u. a. ob das Stüberl an die Be-/Entlüftungsanlage der Küche oder der Toiletten angeschlossen werden können.

GR Stefan Baur bittet die Einrichtung einer InVENTer-Lüftungsanlage zu prüfen und die Kosten zu benennen.

2. Schiebetür vom Saal zum Vorplatz (Protokoll Bauherren-Jour-Fixe vom 30.06.2026, Punkte 1.6 bis 1.8)

Die Projektgruppe lehnt die Weiterverfolgung einer Schiebetüre vom Saal auf den Platz mehrheitlich ab.

Während der Diskussion wird das Thema „Fachwerk“ von GR Alexander Baur aufgegriffen.

3. Antrag zur Geschäftsordnung von GR Alexander Baur

GR Alexander Baur stellt den Antrag zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zum Thema „Fachwerk“.

4. Einschubtreppe, abgehängte Decke Flur (Protokoll Bauherren-Jour-Fixe vom 30.06.2026, Punkte 1.17 und 1.18)

Die Architekten haben erläutert, dass eine Einschubtreppe in der Gebäudeklasse 3 nicht zulässig ist. Mit dem Brandschutzplaner wurde das Thema erörtert.

Die Projektgruppe diskutierte, ob eine abgehängte Decke im Bereich des Flurs bei den Garderoben weiterverfolgt wird. Die Architekten rieten davon ab.

5. Tische im Saal

Es stehen 2 Tischgrößen für den Saal zur Auswahl:

Länge 1,20 m (4 Personen)

Länge 1,80 m (6 Personen)

Die Projektgruppe empfiehlt einstimmig eine Tischgröße von 1,20 m Länge für 4 Personen.

1. Beschluss:

Der Beschluss wird zurückgestellt.

Es ist zu prüfen, ob die Küche und die Toiletten an die Lüftungsanlage angeschlossen werden können.

angenommen

Ja 13 Nein 3

2. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Einbau einer Schiebetür im Saal auf der Ostseite zu.

abgelehnt

Ja 3 Nein 13

3. Beschluss:

Zum Thema Fachwerk wird einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zugestimmt.

abgelehnt

Ja 3 Nein 13

4. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der abgehängten Decke im Bereich des Flures zu.

abgelehnt

Ja 5 Nein 11

5. Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt für einer Tischgröße von 1,20 m Länge für 4 Personen.

einstimmig angenommen

11 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.07.2026

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.07.2026 wird genehmigt.

einstimmig angenommen

12 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen

Frau Ruf gibt die Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen bekannt:

19.05.2026:

- Vergabe: Kanalsanierung Bauernstraße in offener Bauweise an die Firma Heuchel in Nördlingen zum Betrag von 246.497,79 € brutto.
- Vergabe: Kanalsanierung Bauernstraße in geschlossener Bauweise an die Firma Weißenhorn, Königsbrunn zum Betrag von 59.999,99 € brutto.
- Vergabe: Kanalsanierung Gablingen-Siedlung in geschlossener Bauweise an die Firma Weißenhorn (Abrechnung nach Aufwand).
- Vergabe: Erneuerung der Elektrotechnik in der Druckerhöhungsanlage Lützelburg an die Firma tronikDsign GmbH in Betzigau zum Betrag von 272.023,83 € brutto.
- Vergabe: Nachtrag 5,6 – Wasserleitungssanierung Batzenhofer Straße/Holzhauser Weg an die Firma Weiss zum Betrag von € 5.501,98 brutto.

16.06.2026:

- Vergabe: Überholen der bestehenden Pumpen in der Kläranlage an die Firma APS in Augsburg zum Betrag von 18.992,91 € brutto.
- Vergabe: Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bauernstraße 7 an die Firma LEW, Augsburg zum Betrag von 4.940,88 € brutto.
- Vergabe: Erneuerung der Kühlzellen im Bürgerhaus an die Firma Ruisinger zum Betrag von 21.491,40 € brutto.
- Vergabe der Markterkundung zum geförderten Breitbandausbau an die Firma Corwese GmbH, Heretsried.

13 Informationen aus der Verwaltung

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Arbeiten zur Sanierung Kanal und Wasser in der Bauernstraße ab 10. August 2026 in geschlossener und offener Bauweise beginnen.

Frau Greger gibt die bisher geleisteten Zahlungen seit Ende 2024 an den Projektbegleiter Herrn Raab bekannt. Für das ISEK wurden 119.079 € bezahlt, davon sind 73.000 € förderfähig. Für die Projektbegleitung beim Ortszentrum sind 24.465 € geflossen, davon sind ca. 60 % förderfähig. Frau Ruf betont nochmal, wie wichtig Herr Raab bei der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes für die Ortsmitte war. Darüber hinaus werden die sehr kompetente Beratung des Gemeinderates und der Verwaltung sowie der gute Kontakt zum Fördergeber hervorgehoben.

14 Termine

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 06.08.2026 um 19.30 Uhr statt.

15 Anfragen der Gemeinderäte

GR Pius Kaiser teilt mit, dass die Telekom derzeit bei Bürgerinnen und Bürgern anruft und versucht wird, neue Verträge zu verkaufen. Auf die bereits früher abgeschlossenen Bestandsverträge mit der Zusage eines kostenlosen Hausanschlusses wird nicht hingewiesen. Frau Ruf wird die Verantwortlichen der Telekom darauf ansprechen und auch an die angebotene Infoveranstaltung erinnern.

GR Pius Kaiser fragt nach, ob die gemeindlichen Bebauungspläne digitalisiert werden können. Frau Greger informiert, dass dies in Kooperation mit dem Landratsamt mit der Umstellung auf RIWA möglich wird. Die bisher noch nicht digitalisierten Bebauungspläne werden eingescannt.

GR Stefan Baur weist auf die prekäre Situation in den Containern der Mittagsbetreuung hin. Herr Fiedler teilt hierzu mit, dass im letzten Jahr in zwei Containern der Bodenbelag ausgetauscht wurde. Vor 2 Monaten gab es einen weiteren Wasserschaden. Dieser wurde provisorisch repariert. In den Sommerferien wird die Firma Zeppelin größere Arbeiten durchführen.

GR Stefan Baur informiert, dass das Stadtbauspiel dieses Jahr seit 15 Jahren stattfindet. Eine Anerkennung für die beiden Hauptorganisatoren von Seiten der Gemeinde wäre wünschenswert.

GR Alexander Baur weist darauf hin, dass 2027 der staatliche Beitragszuschuss für Kindergartenkinder ab 3 Jahren umgestellt wird. Er fragt nach der Anzahl der Kindergartenkinder bzw. nach den Beträgen.

Frau Ruf teilt mit, dass hierzu die ersten Informationsveranstaltungen stattfinden.

Die Belegungszahlen der Kindergärten wurden in den Bürgerversammlungen bekannt gegeben. Frau Ruf informiert hierzu nochmal den Gemeinderat.

GRin Silke Haarmann hat festgestellt, dass die Beleuchtung der Fahrradabstellplätze am Bahnhof nicht ausreichend ist.

Frau Ruf teilt mit, dass der Fahrradabstellplatz direkt am Bahngelände im Rahmen der Umbauarbeiten an der Personenunterführung wegfällt.

Um 21:24 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf
1. Bürgermeisterin

Britta Schlögl Therese Schuster
Schriftführer/in